

## II. Hauptamtliche Beamte als Ortsvorsteher

### 1. Allgemeines

- 17** Hauptsächlich bei größeren Ortschaften mit einer umfangreichen Verwaltung kann daran gelegen sein, die Stelle des Ortsvorstehers mit einem **hauptamtlichen Beamten** zu besetzen. Dies ist insbes. dann der Fall, wenn der bisherige Bürgermeister aus dem Amt des Ortsvorstehers ausscheidet, denn der ehrenamtliche Ortsvorsteher wird die Interessen der Ortschaft in der Regel weniger intensiv vertreten können als ein hauptamtlicher. Aus diesem Grund hat der durch das Allgemeine Gemeindereformgesetz vom 9.7.1974 (GBl. S. 237) eingefügte Abs. 2 die Möglichkeit eröffnet, in der Hauptsatzung zu bestimmen, dass ein hauptamtlicher Gemeindebeamter zum Ortsvorsteher bestellt wird. Voraussetzung ist dabei, dass in der Ortschaft eine örtliche Verwaltung eingerichtet ist. Bei der Wahl des hauptamtlichen Beamten als Ortsvorsteher nach § 37 Abs. 7 wirken Gemeinderat und Ortschaftsrat gleichgewichtig zusammen. In der Regel wird der Bürgermeister dem Gemeinderat einen hauptamtlichen Beamten für die Funktion des Ortsvorstehers vorschlagen; dieser Vorschlag bedarf der uneingeschränkten Billigung der Mehrheit des Gemeinderats und des Ortschaftsrats. **Dieser hauptamtliche Beamte kann sowohl aus der Zentralverwaltung als auch aus der Ortsverwaltung, ja sogar auch aus einer anderen Ortsverwaltung der Gemeinde kommen.** Abs. 2 geht davon aus, dass es sich **in der Regel um einen Beamten handelt, der bereits bei der Gemeinde beschäftigt ist**; es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass ein Beamter nach dem Verfahren des § 24 eingestellt (ernannt) und ihm dann die Funktion des Ortsvorstehers übertragen wird. Ein Beigeordneter kann ebenso wenig wie der Bürgermeister zugleich Ortsvorsteher sein, da dies der Organisationsstruktur der Gemeindeverwaltung zuwiderläuft und der Ortsvorsteher Vertreter des Bürgermeisters und der Beigeordneten ist (vgl. auch oben Rdn. 5). Für die Betrauung eines hauptamtlichen Beamten mit der Funktion des Ortsvorstehers ist das Einvernehmen des Bürgermeisters nach § 24 nicht erforderlich, da auch dieser Ortsvorsteher vor allem Vorsitzender der Volksvertretung der Ortschaft und erst in zweiter Linie Gemeindebediensteter ist. Auch der hauptamtliche Beamte als Ortsvorsteher wird für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte, also grundsätzlich für fünf Jahre, bestellt und kann nach Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden. Als Vorsitzender des Ortschaftsrats hat er kein Stimmrecht, da er nicht durch Volkswahl legitimiert ist (§ 72 Satz 3).

### 2. Beamtenrechtliche Stellung

- 18** Die beamtenrechtliche Stellung der hauptamtlichen Beamten als Ortsvorsteher hat im Gesetz außer der Amtszeit als Beamter auf Zeit keine besondere Regelung erfahren. Der Beamte bleibt grundsätzlich beamten- und besoldungsrechtlich in seiner Rechtsstellung; es wird ihm lediglich die Funktion des Ortsvorstehers übertragen. Die Bewertung der Stelle richtet sich nach den für die Gemeinde verbindlichen Vorschriften des Beamtenrechts (§ 18 BBesG, § 9 Abs. 1 LBesG); zur zusätzlichen Ausbringung von Beförderungstellen für

Beamten der Gemeinde, die zum Ortsvorsteher bestellt werden, siehe § 10 der Stellenobergrenzenverordnung v. 24.11.1981 (GBl. S. 603, zuletzt geänd. d. VO v. 7.12.1994 (GBl. S. 648) und Nr. 3.2.4 des Stellenerlasses des IM v. 22.6.1983 (GABl. S. 773). Den Beamten kann in Anbetracht ihrer besonderen Stellung eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt werden; diese soll 10 v. H. des jeweiligen Grundgehalts des betr. Beamten nicht übersteigen (Ziff. 3.5 des Zweiten Erlasses des IM zur Durchführung der Gemeindereform v. 23.7.1974 – GABl. S. 743).

Soll die Stelle des Ortsvorstehers mit einem Gemeindebeamten besetzt werden und ist eine Neueinstellung vorgesehen, kann von der Stellenausschreibung nur abgesehen werden, wenn einer der Tatbestände des § 11 Abs. 2 LBG vorliegt (z. B. Stelle des einfachen oder mittleren Dienstes oder die Stelle des Ortsvorstehers ist so ausgestaltet, dass er zu den leitenden Beamten der Gemeinde zu rechnen ist). Soll einem bereits bei der Gemeinde beschäftigten Beamten zusätzlich die Funktion des Ortsvorstehers übertragen werden, ist eine Stellenausschreibung nur erforderlich, wenn ihm zugleich eine andere Beförderungsstelle übertragen wird und keine der Ausnahmen des § 11 Abs. 2 LBG gegeben ist. Unzulässig ist es, einen Ehrenbeamten oder einen Widerrufsbeamten zum Ortsvorsteher nach Abs. 2 zu bestellen, weil einerseits § 71 Abs. 1 das Amt des Ortsvorstehers als Ehrenbeamten abschließend regelt und andererseits die auf Dauer angelegte Tätigkeit des Ortsvorstehers ein Widerrufsbeamtenverhältnis ausschließt.

## III. Vertretung der Gemeinde durch den Ortsvorsteher

### 1. Allgemeines

Ortschaftsrat und Ortsvorsteher haben kraft Gesetzes zwar nur beratende Zuständigkeiten; es können ihnen aber durch den Gemeinderat bzw. den Bürgermeister auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden. Da die Ortschaft ein unselbstständiger Teil der Gemeinde und die örtliche Verwaltung Bestandteil der Gemeindeverwaltung ist, wäre dem Grundsatz nach auch der **Vollzug der Beschlüsse** des Ortschaftsrats Sache der Gemeindeverwaltung, sie wären also vom Bürgermeister zu vollziehen, denn die Einheit der Gemeindeverwaltung soll auch in den Gemeinden mit Ortschaftsverfassung gewahrt werden. Um der Bedeutung der beschränkten Eigenständigkeit der Ortschaft Rechnung zu tragen, um eine objektnahe und ortschaftsorientierte Leitung der örtlichen Verwaltung zu haben und um den Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats im Ortschaftsbereich zu belassen, bestimmt Abs. 3, dass der Ortsvorsteher den Bürgermeister und in Gemeinden mit Beigeordneten auch diese ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und in der Leitung der örtlichen Verwaltung vertritt. Wesentlich ist dabei, dass er seine Befugnisse in der Gemeindeverwaltung vom Bürgermeister ableitet.